

Gericht

Verwaltungsgerichtshof

Entscheidungsdatum

26.05.2011

Geschäftszahl

2008/07/0156

Hinweis auf Stammrechtssatz

GRS wie 94/07/0191 E 31. Jänner 1995 RS 1

(hier Verfahren nach dem UVPG 2000, das gem § 44a AVG durch Edikt kundgemacht wurde)

Stammrechtssatz

Wird jemand als Partei in einem Verfahren (hier in einem Wasserrechtsverfahren) behandelt, ohne daß die gesetzlichen Voraussetzungen für eine Parteistellung vorliegen, vermag dies eine Parteistellung nicht zu begründen.

Beachte

Miterledigung (miterledigt bzw zur gemeinsamen Entscheidung verbunden):

2008/07/0158